

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1658

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2020 56. Änderung: Einführung bezahlter Vaterschaftsurlaub

1. Ausgangslage

Die Einführung eines über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaubs wurde mit Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2021 festgelegt und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Mit der Einführung des Vaterschaftsurlaubs wird zu dessen Finanzierung der EO-Beitragsatz ab dem 1. Januar 2021 von 0.45 auf 0.50 Prozent erhöht.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Die GAVKO möchte den Vaterschaftsurlaub auch den Mitarbeitenden des GAV-Geltungsbereiches ermöglichen. Vätern soll mit der Geburt des Kindes ein Vaterschaftsurlaub im Umfang von 10 Arbeitstagen gewährt werden. Der Bezug muss innert 6 Monaten nach der Geburt, wahlweise am Stück oder in Tagen, erfolgen. Dabei wird, wie auch beim Mutterschaftsurlaub, der volle Lohn ausbezahlt.

Analog den FAQ des Bundesamts für Sozialversicherungen haben Väter von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2020 geboren werden, Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsberechtigung nach der EO-Gesetzgebung.

2.2 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

Die Einführung des bezahlten Vaterschaftsurlaubes bedingt verschiedene Änderungen sowie Ergänzungen der Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV).

§ 107 Abs. 2 GAV lautet neu:

² Bei freiwilligem, unbesoldetem Urlaub richtet sich der Ferienanspruch nach der Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr. Der Ferienanspruch wird anteilmässig gekürzt. Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaub und bezahlter Urlaub führen nicht zu einer Kürzung des Ferienanspruchs.

§ 114 Abs. 3 GAV wird aufgehoben.

§ 121 GAV lautet neu:

Je Kalenderjahr dürfen höchstens 20 besoldete Urlaubstage (einschliesslich Urlaube zur Ausübung öffentlicher Ämter) gewährt werden. Die Urlaube aus persönlichen und familiären Grün-

den (§ 114 GAV) und der Mutterschafts- sowie Vaterschaftsurlaub (§ 190 ff. GAV) bleiben für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer unberücksichtigt.

Kapitel d der Rechte des Arbeitnehmenden lautet neu:

d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaft und Vaterschaft

Überschrift Ziffer 4 zu Kapitel d. Leistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst, Mutterschaft und Vaterschaft lautet neu:

4. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Überschrift zu § 190. Anspruch (§ 48 StPG) lautet neu:

§ 190. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub (§ 48 StPG)

§ 190 Abs. 2^{bis} GAV lautet neu:

^{2bis} Solange die Anspruchsberechtigte bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält, darf sie keine Mutterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.

Als § 190^{bis} GAV wird eingefügt:

§ 190^{bis}. Anspruch bei Vaterschaftsurlaub

¹ Der rechtliche Vater hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen.

² Solange der Anspruchsberechtigte bezahlten Vaterschaftsurlaub erhält, darf er keine Vaterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.

³ Der Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub endet:

- a. nach Ablauf der Rahmenfrist von 6 Monaten;
- b. am Ende des Anstellungsverhältnisses;
- c. nach Ausschöpfung der Taggelder;
- d. wenn das Kind stirbt, oder
- e. wenn die Vaterschaft aberkannt wird.

⁴ Bei wechselndem Beschäftigungsgrad (Stundenlohn) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

⁵ Wechselt der Arbeitnehmende während des Vaterschaftsurlaubs die Stelle, so dauert dieser an, sofern der Stellenwechsel ohne Unterbruch und innerhalb des Geltungsbereichs dieses GAV stattfindet.

Überschrift zu § 191. Beginn und Dauer lautet neu:

§ 191. Beginn und Dauer des Mutterschaftsurlaubs

Als § 191^{bis} wird eingefügt:

191^{bis} Beginn und Dauer des Vaterschaftsurlaubs

¹ *Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub entsteht mit der Geburt des Kindes.*

² *Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden.*

³ *Der Bezug eines Vaterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.*

§ 328 Bst. d lautet neu:

d) Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst sowie Mutterschaft und Vaterschaft nach dem Allgemeinen Teil der Normativen Bestimmungen GAV.

§ 344 Abs. 2 lautet neu:

² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 409 Abs. 2 lautet neu:

² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 415 Abs. 3 lautet neu:

³ Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 459 Abs. 2 lautet neu:

² Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

§ 466 Abs. 3 lautet neu:

³ Diese Regelungen gelten nicht für den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Die GAVKO hat über die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubes und die dafür notwendigen GAV-Anpassungen verhandelt und sich auf dem Zirkularweg geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages werden zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Januar 2021 geändert werden.

4

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Synopse

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)